

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Espelkamp

4. Satzung vom 03.02.2026 zur Änderung der Satzung zur Regelung der Teilnahme von Schülerinnen und Schülern am Offenen Ganzttag an den Grundschulen der Stadt Espelkamp vom 29.06.2020

Artikel I

Die Satzung zur Regelung der Teilnahme von Schülerinnen und Schülern am Offenen Ganzttag an den Grundschulen der Stadt Espelkamp wird wie folgt abgeändert:

1. § 3 Beitragspflichtiger Personenkreis und Höhe der Elternbeiträge

Der beitragspflichtige Personenkreis wird in Absatz 1 fortan wie folgt formuliert:

- (1) Beitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten (in der Regel die Eltern im leiblichen Sinne sowie Adoptiveltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen), mit denen das Kind zusammenlebt.

2. Die Absätze 2 bis 4 werden neu eingefügt:

- (2) Ein Zusammenleben des Kindes mit den Eltern ist auch dann gegeben, wenn das Kind in etwa zu gleichen Teilen einmal mit dem einen und einmal mit dem anderen Elternteil zusammenlebt; dies ist insbesondere gegeben, wenn das Kind in der Regel in derselben Wohnung lebt und sich die Elternteile die Betreuung ihres Kindes dort teilen, oder wenn das Kind in regelmäßigen Abständen zwischen den elterlichen Wohnungen wechselt (sogenanntes echtes Wechselmodell). In diesen Fällen sind ebenfalls beide Eltern beitragspflichtig.

- (3) Liegt ein Fall im Sinne des Absatzes 2 vor und bezieht dabei eine der beitragspflichtigen Personen

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) oder
- Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) (§§ 27 ff., §§ 41 ff. SGB XII) oder
- Leistungen zur Deckung des Lebensunterhaltes nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder
- Leistungen nach dem Wohngeldgesetz (Miet- oder Lastenzuschuss) oder
- Kinderzuschlag gem. § 6a des Bundeskindergeldgesetzes,

so wird für die nachgewiesene Dauer des Bezugs dieser Leistung/en ausnahmsweise nur auf das Einkommen der beitragspflichtigen Person abgestellt, die keine der vorgenannten Leistungen bezieht.

- (4) Lebt das Kind nachweislich ausschließlich oder überwiegend nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

3. der bisherige Absatz 2 wird zum neuen Absatz 5
4. der bisherige Absatz 3 wird zum neuen Absatz 6
5. der bisherige Absatz 4 wird zum neuen Absatz 7, hierbei werden die Beiträge in der Beitragstabelle für das Schuljahr 2025/2026 auf Grund der schuljährlichen Erhöhung um 3 % angepasst (s. neuer Absatz 8):

Brutto-Jahreseinkommen	Elternbeitrag monatlich	Elternbeitrag jährlich
bis 25.000,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 35.000,00 €	41,00 €	492,00 €
bis 45.000,00 €	62,00 €	744,00 €
bis 55.000,00 €	88,00 €	1.056,00 €
bis 65.000,00 €	113,00 €	1.356,00 €
bis 75.000,00 €	134,00 €	1.608,00 €
bis 85.000,00 €	155,00 €	1.860,00 €
bis 95.000,00 €	175,00 €	2.100,00 €
bis 105.000,00 €	196,00 €	2.352,00 €
über 105.000,00 €	216,00 €	2.592,00 €

6. der bisherige Absatz 5 wird zum neuen Absatz 8
7. der bisherige Absatz 6 wird zum neuen Absatz 9; ferner wird die bisherige Elternbeitragsangabe in Satz 3 von vormals 40,00 €/Monat auf 41,00 €/Monat erhöht. (3 % Steigerung)
8. der bisherige Absatz 7 wird zum neuen Absatz 10
9. der bisherige Absatz 8 wird zum neuen Absatz 11

Artikel II

Die 4. Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Teilnahme von Schülerinnen und Schülern am Offenen Ganzttag an den Grundschulen der Stadt Espelkamp vom 29.06.2020 tritt mit Beginn des 2. Schulhalbjahres 2025/2026 am 01.02.2026 in Kraft. Vorherige Regelungen treten gleichzeitig außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 4. Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung der Teilnahme von Schülerinnen und Schülern am Offenen Ganztag an den Grundschulen der Stadt Espelkamp wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Espelkamp, den 04.02.2026

Stadt Espelkamp
Der Bürgermeister



(Dr. Henning Vieker)